VERORDNUNG (EWG) Nr. 818/80 DER KOMMISSION

vom 1. April 1980

zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 547/80 (3) und (EWG) Nr. 548/80 der Kommission (4) sehen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven vor. Ferner hat die Verordnung (EWG) Nr. 876/79 der Kommission (5) nur Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan vorgesehen.

Seit einiger Zeit wird festgestellt, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft von Zuchtpilzen in Salzlake die seit jeher eingeführten Mengen stark überschreiten. Diese zusätzlich eingeführten Mengen werden in der Gemeinschaft zur Herstellung von Pilzkonserven verwendet und beeinträchtigen somit den Markt für diese Erzeugnisse.

Unter diesen Umständen erleidet der Markt der Gemeinschaft durch diese Einfuhren von Zuchtpilzen in Salzlake ernste Störungen, durch die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährdet werden können. Unter diesen Bedingungen müssen gegen diese Einfuhren Schutzmaßnahmen getroffen werden, solange die Marktbedingungen für Zuchtpilzkonserven eine Begrenzung der Einfuhren dieser Erzeugnisse erfordern.

Die Schutzmaßnahmen müssen eine Beschränkung der Einfuhr auf eine Menge bewirken, die der Markt der Gemeinschaft aufnehmen kann, ohne daß sich die Marktlage verschlechtert.

Hierfür empfiehlt sich eine Einfuhrbeschränkung durch die Einführung von Einfuhrlizenzen, die jeweils erteilt werden, wenn die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt dies gestattet. Um etwaigen schwierigen Entwicklungen auf den Märkten der Gemeinschaft begegnen zu können, ist die Geltungsdauer dieser Lizenzen zu begrenzen.

Mit Rücksicht auf bestehende Handelsbeziehungen, und um die betreffenden Einführer der Gemeinschaft gerecht zu behandeln, sind als Grundlage für die bei der Ausstellung der Lizenzen an die einzelnen Antragsteller zu übende Beschränkung Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf einen Bezugszeitraum beziehen. So sind die Jahre 1977 und 1978 zugrunde zu legen.

Die Einfuhrlizenzregelung darf nicht zur Folge haben, daß Personen, die in den Jahren 1977 und 1978 keine Geschäfte mit Zuchtpilzen in Salzlake abgeschlossen haben, vom Handel ausgeschlossen bleiben. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, solchen Personen innerhalb gewisser Grenzen Einfuhrlizenzen zu erteilen.

Es ist die besondere Lage der Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung auf dem Wege in die Gemeinschaft befinden. Diese Erzeugnisse sind also vorrangig einzuführen. Um jedoch eine Verschlechterung der Marktlage zu vermeiden, ist ein Ausgleich zwischen diesen Einfuhren und denjenigen vorzusehen, die in jedem in dieser Verordnung festgelegten Vierteljahr getätigt werden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 876/79 ist aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ab 15. April 1980 ist für jede Einfuhr von Zuchtpilzkonserven in Salzlake (Tarifnummer 07.03 F des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Herkunft aus Drittländern in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen diese Lizenz gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 110 vom 3. 5. 1979, S. 13.

Die Lizenz wird für Einfuhren während des in ihr genannten Vierteljahres erteilt. Sie gilt für Einfuhren in den Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat.

(3) In den Lizenzanträgen sind für jedes Vierteljahr die Erzeugnismengen anzugeben, die beantragt werden.

Gleichzeitig mit dem Lizenzantrag ist eine Kaution in Höhe von 2 ECU je 100 kg Nettogewicht zu stellen, die gewährleistet, daß die Einfuhr während der Geltungsdauer erfolgt. Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Kaution ganz odert teilweise, wenn die Einfuhr in dieser Frist nicht oder nur teilweise durchgeführt wird.

(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Vierteljahr jeder der Zeiträume

— vom 1. Januar bis zum 31. März,

— vom 1. April bis zum 30. Juni,

— vom 1. Juli bis zum 30. September,

— vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember

des betreffenden Jahres.

Zum ersten Male werden die Lizenzen jedoch für den Zeitraum vom 15. April bis zum 30. Juni 1980 ausgestellt.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen für den Zeitraum vom 15. April bis zum 30. Juni 1980 sind spätestens am 7. April 1980 einzureichen.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum werden die von den Antragstellern eingereichten Lizenzanträge gemäß Artikel 4 bis zu der im Antrag angegebenen Menge und bis zu 12,5 v. H. der gemäß Artikel 4 festgesetzten Bezugsmenge berücksichtigt.

(3) Die Lizenzen für die während des in Absatz 1 genannten Zeitraums durchzuführenden Einfuhren werden vor dem 15. April 1980 erteilt.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 21. April 1980 mit, für welche Mengen diese Lizenzen beantragt und bewilligt wurden.

Artikel 3

(1) Für die anderen Zeiträume als den in Artikel 2 genannten Zeitraum teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben mit :

a) spätestens am 5. des jedem Vierteljahr vorausgehenden Monats und zum erstenmal spätestens am 5. Juni 1980 die Mengen, für welche im Vierteljahr Einfuhrlizenzen beantragt wurden,

b) spätestens am 5. des ersten Monats jedes Vierteljahres die Mengen, für welche für das betreffende Vierteljahr zwischen dem 20. und dem Ende des Vormonats Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

(2) Anhand der in Absatz 1 genannten Mitteilungen prüft die Kommission die Lage und entscheidet gemäß Artikel 4, für welche Erzeugnismengen Lizenzen erteilt werden.

(3) Die Kommission entscheidet in der Woche nach der Woche, in welcher ihr die beantragten Mengen mitgeteilt wurden. Trifft jedoch die Kommission in dieser Woche keine Entscheidung, so gelten die vorherigen Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrlizenzen weiter.

(4) In den Grenzen der im Antrag angegebenen Menge werden die Einfuhrlizenzen für die von der Kommission festgesetzten Mengen erteilt, und zwar vom 20. bis zum Ende des dem Vierteljahr vorausgehenden Monats.

Anträge auf Mengen, die über die von der Kommission festgelegten Mengen hinausgehen, werden demzufolge abgelehnt.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 bestimmt die Kommission die Erzeugnismengen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt werden, indem sie einen Prozentsatz festlegt, der auf die Bezugsmenge für jeden einzelnen Antragsteller anzuwenden ist.

Diese Bezugsmenge ist gleich der Gesamtmenge Zuchtpilzkonserven in Salzlake, die der Antragsteller 1977 und 1978 in die Gemeinschaft eingeführt hat.

Der Nachweis betreffend die 1977 und 1978 eingeführten Mengen wird bei der Einreichung des Lizenzantrags durch die Vorlage der Zollpapiere für die Überführung in den freien Verkehr erbracht.

Artikel 5

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen wird Lizenzanträgen von Personen, die 1977 und 1978 die genannten Erzeugnisse nicht in die Gemeinschaft eingeführt haben, insgesamt im Rahmen von 5 v. H. der Durchschnittsmenge stattgegeben, die in jedem der Zeiträume der Jahre 1977 und 1978, die den im Antrag genannten Zeiträumen entsprechen, in den Mitgliedstaat eingeführt wurde, bei dessen Behörden die Anträge gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen die Einfuhrlizenzen entsprechend den Anträgen aus, indem sie unter Berücksichtigung aller Antragsteller eine Zuteilung vornehmen, die der in vorstehendem Absatz genannten Menge gerecht wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 1 mit, für welche Mengen Einfuhrlizenzen beantragt und bewilligt wurden.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 werden die Einfuhrlizenzen für die Mengen Zuchtpilze in Salzlake, die sich am 2. April 1980 auf dem Wege in die Gemeinschaft befinden, unter der Bedingung erteilt, daß der Betreffende

— den Antrag spätestens am 7. April 1980 stellt und

— bei Einreichung dieses Antrags den von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Nachweis erbringt, daß sich die betreffenden Mengen zu vorstehendem Zeitpunkt auf dem Wege in die Gemeinschaft befanden.

(2) Die Mengen, für welche der Betreffende Einfuhrlizenzen gemäß Absatz 1 erhalten hat, werden von den Mengen abgezogen, für welche der Betreffende im Hinblick auf die in jedem Vierteljahr zu tätigenden Einfuhren Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 oder Artikel 5 erhalten kann.

Artikel 7

Die Erteilung der Einfuhrlizenzen verleiht

— das Recht, höchstens 105 v. H.

— die Pflicht, mindestens 95 v. H.

der angegebenen Menge des bezeichneten Erzeugnisses während der Geltungsdauer der Lizenz einzuführen.

Die sich aus der Lizenz ergebenden Rechte und Pflichten sind übertragbar.

Artikel 8

Die Einfuhrlizenz enthält folgende Angaben :

a) Namen und Anschrift des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Erzeugnisses, die entsprechende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Nummer der Außenhandelsstatistik des betreffenden Mitgliedstaats,

c) das mutmaßliche Ursprungsland des Erzeugnisses,

d) die Menge des Erzeugnisses, ausgedrückt in Kilogramm Nettogewicht,

e) den Monat, für den sie erteilt ist.

Artikel 9

Die in Artikel 1 Absatz 3 erwähnte Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den Vorschriften des Mitgliedstaats entspricht, bei dem die Erteilung der Lizenz beantragt wird.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11 verfällt die Kaution

a) ganz, wenn der Pflicht zur Einfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz nicht nachgekommen wurde,

b) teilweise, wenn die Einfuhr um mehr als 5 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge liegt. Der einbehaltene Teil der Kaution errechnet sich nach dem Unterschied zwischen der in der Lizenz angegebenen, um 5 v. H. verminderten Menge und der tatsächlich eingeführten Menge.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt

a) bei Anträgen, die spätestens in der Woche nach der Woche der Antragstellung zurückgezogen werden,

b) bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 anteilmäßig für die Menge, für die der Antrag abgelehnt wurde.

Artikel 11

(1) Kann die Einfuhr infolge höherer Gewalt während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht durchgeführt werden, so entscheidet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Lizenz erteilt worden ist, auf Antrag des Lizenzinhabers, daß entweder die Verpflichtung zur Einfuhr erlischt und die Kaution freigestellt wird oder daß die Gültigkeitsdauer der Lizenz um den Zeitraum verlängert wird, der infolge des geltend gemachten Umstands erforderlich ist. Diese Verlängerung ist auch nach Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer möglich.

Die Entscheidung über das Erlöschen der Einfuhrverpflichtung oder über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz ist auf die Menge begrenzt, die infolge höherer Gewalt nicht eingeführt werden konnte.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz wird von der erteilenden Stelle durch einen entsprechenden Vermerk auf der Lizenz kenntlich gemacht ; die Lizenz ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.

(2) Der Einführer erbringt durch entsprechende Unterlagen den Nachweis, daß ein Fall höherer Gewalt vorlag.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die als höhere Gewalt geltenden Umstände mit.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 876/79 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident